

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1001/21

### Titel

Einwohnerantrag gem. §16 ThürKO i.V.m. §§ 1ff. ThürEBBG "Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern"- Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Zu der im Betreff genannten Drucksache 1001/21 – Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG – "Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern"- Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG), nimmt das Rechtsamt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Der Einwohnerantrag - "Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern"- ist hinsichtlich des Prüfungsumfanges des Rechtsamtes zulässig. Der Antrag erfüllt insoweit die Voraussetzungen des § 16 Abs. ThürKO i. V. m. § 7 Thür EBBG.

### Begründung:

1. Nach § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Auch nach § 7 Abs. 1 ThürEBBG vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229) können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Hier ist der Einwohnerantrag gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG schriftlich an die Gemeinde – hier die Landeshauptstadt Erfurt - gerichtet.

2. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG entscheidet über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags der Gemeinderat - hier der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürEBBG festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG erfüllt. Hier erfüllt der schriftliche Einwohnerantrag die Voraussetzungen der §§ 1 und 7 Abs. 1 ThürEBBG.

a) Die Einwohner haben gemäß § 1 Abs. 1 ThürEBBG in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht, Einwohneranträge zu stellen. Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürEBBG Einwohneranträge, die Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, zum Inhalt haben.

Inhalt des vorliegenden Antrages ist die Absicherung des Baus einer Zwei-Feld-Schulsporthalle bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu sollen in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen werden.

Die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsatzung und des Finanzplans ist dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen. Gem. § 57 Abs. 1 ThürKO beschließt der Stadtrat die Haushaltsatzung samt ihrer Anlagen. Der Haushaltsplan ist gem. § 56 Abs. 1 ThürKO Anlage der Haushaltssatzung. Der Finanzplan ist dem Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV als Anlage beizufügen. Demnach handelt es sich bei dem Gegenstand des Einwohnerantrages um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

b) Ein Unzulässigkeitsgrund nach § 1 Abs. 2 ThürEBBG liegt nicht vor. Es handelt sich nicht um Aufgaben, die Kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen.  
Mit dem Einwohnerantrag wird auch kein gesetzwidriges Ziel verfolgt.

3. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Unterschriftslisten und den geleisteten Unterschriften wird auf die Stellungnahme des Bürgeramtes verwiesen.

Anlagen

Kühnert  
Unterschrift Amtsleiterin amt.

21.06.2021  
Datum